

Übersicht

Mezzanines Kapital

Kriterien	Eigenkapital	Fremdkapital
Rechtliche Stellung	(Mit-)Eigentümer	Schuldrechtliche Gläubigerstellung
Haftung	Mindestens in Höhe der Einlage	Keine Haftung
Erfolgsbeteiligung	Teilhabe am Gewinn und Verlust	Fester Zinsanspruch, erfolgsunabhängig
Vermögensanspruch	Quotal (wenn Liquidationserlös > Schulden)	Nominalanspruch in Höhe der Gläubigerforderung
Unternehmensleitung	In der Regel berechtigt	Grundsätzlich ausgeschlossen
Kapitalüberlassung	Unbefristet	In der Regel befristet
Besicherung	Keine	(vorrangige Kreditsicherheiten)
Steuerliche Belastung	Gewinn wird voll besteuert	Zinsen als Aufwand absetzbar
Liquiditätsbelastung	Nicht fix, nur bei Gewinnausschüttung	Fix (Zinsen und Tilgung)
Renditeerwartung	Ca. 25 % - 30 %	Ca. 5 % - 9 %

Abb. 2: Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an: Wandt, M, 2005, S.158 ff.

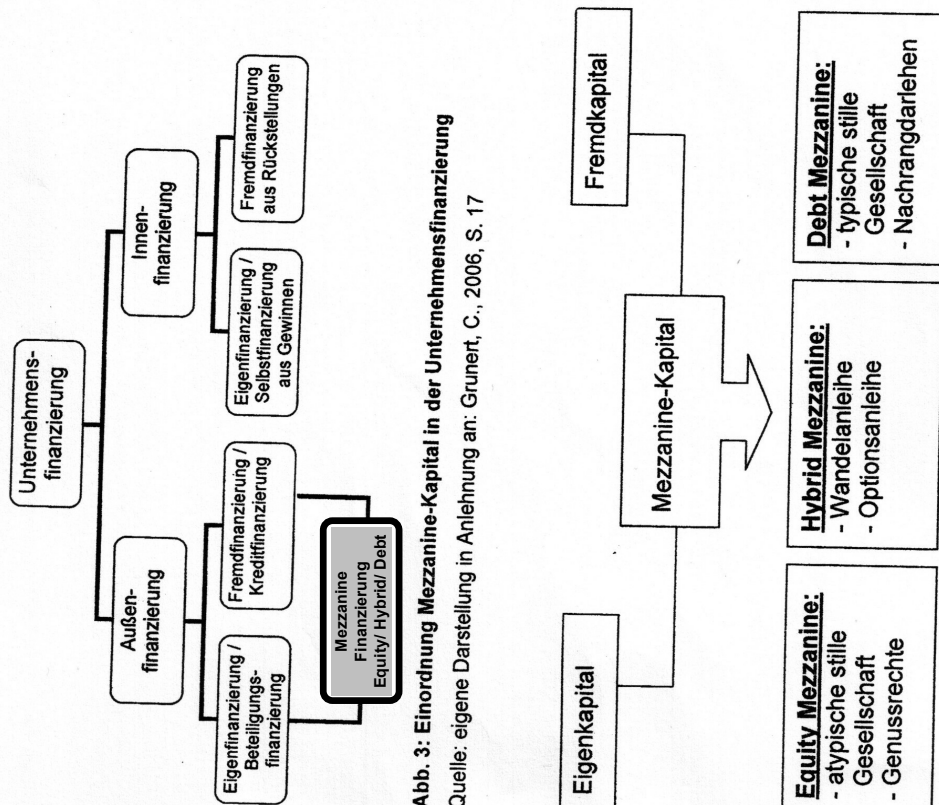


Abb. 3: Einordnung Mezzanine-Kapital in der Unternehmensfinanzierung

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an: Grunert, C., 2006, S. 17

Abb. 9: Gestaltungsformen der Mezzanine-Finanzierung

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an: Küppers, F., 2007, S. 11

Übersicht

1. Genussrechte - Erläuterung

Die Ausgabe von **Genussrechten** zur Unternehmensfinanzierung ist in Deutschland bereits seit der Mitte des 19. Jahrhunderts gängig, womit es sich bei ihnen um ein traditionsreiches Finanzierungsinstrument handelt. Abhängig von der Ausgestaltung kommen Genussrechte bzw. Genussscheine ihrem Charakter nach mehr einem verzinslichen Wertpapier oder mehr einer Aktie nahe, auch Mischformen sind ohne weiteres möglich. Generell handelt es sich um Gläubigerpapiere, die auf einen festen Nennbetrag lauten. Eine mögliche Beteiligung am laufenden Gewinn und Verlust, eine Nachrangabrede sowie längere Laufzeiten rücken Genussrechte in die Nähe zum haftenden Eigenkapital (sog. **Eigenkapitalersatz**).

Gesellschaftsrechtliche Mitwirkungsrechte, wie etwa die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und Stimmrechte, gewähren Genussrechte üblicherweise nicht. Die Einzelheiten der Genussrechtsbedingungen werden vom Emittenten frei gestaltet.

2. Keine Eigentums- oder Mitspracherechte

Zentraler Hintergrund des Genussrechts ist, dass es lange kaum Möglichkeiten gab, haftendes Kapital für Gesellschaften ohne die Gewährung von Eigentums- oder Mitspracherechten zu vergeben. Das in Deutschland mittlerweile allgemein anerkannte Finanzierungsinstrument des Genussrechts konnte eben diesen Bedürfnissen nachkommen, weshalb es sich sehr rasch etablierte. Derzeit gibt es über 800 börsennotierte Genussscheine, von denen der bekannteste der Bertelsmann-Genussschein ist.

3. Gewinn- und Verlustbeteiligung

Unabhängbare Eigenheit des Genussrechts ist ein Recht auf Beteiligung am Ergebnis (Gewinn- und Verlustteilnahme) des Unternehmens. Dabei ist es bei eigenkapitalähnlichen Ausgestaltungen zwingend erforderlich, dass die Genussrechtnehmer nicht nur am jährlichen Gewinn, sondern auch am Verlust des Unternehmens beteiligt sind. Diese Ausgestaltung lässt dem Genussrecht einen unternehmerischen Charakter zukommen, weshalb Genussrechtnehmern eine höhere Rendite zugestanden werden muss, als z.B. einem Kreditgeber.

Die Gewinnbeteiligung des Genussrechtnehmers ist entweder eine der Höhe nach feste Verzinsung seines Kapitals oder einer der Höhe nach feststehenden Teils am Gewinn. Die Kombination beider Elemente ist ohne weiteres möglich. Ob die vereinbarte Gewinnbeteiligung tatsächlich gezahlt wird, ist davon abhängig ob der Zinsen aus dem Gewinn (Ausschüttungsvoraussetzung) gezahlt werden können. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, reduziert sich die tatsächliche Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. die Auszahlung kann komplett für ein Geschäftsjahr ausfallen. Sofern die Ausschüttungsvoraussetzung in den folgenden Geschäftsjahren wieder erreicht wird, werden ausgefallene Zinszahlungen regelmäßig nachgeholt (sog. **Besserungsabrede**).

Die etwaige Beteiligung am Verlust kommt ausschließlich im Rahmen der Rückzahlung zum Ende des Überlassungszeitraumes bzw. bei fristgerechter Kündigung zum Tragen. Denn soweit während des Überlassungszeitraums Verluste erwirtschaftet werden, die nicht durch spätere Gewinne wieder aufgeholt werden können, mindert sich die Höhe des Rückzahlungsbetrages.

4. Formale Anforderungen

Die Ausgabe von Genussrechten ist unabhängig von der Größe oder der Gesellschaftsform für jedes Unternehmen möglich. Eine KG oder OHG kann **Genussrechte** genauso ausgeben wie eine AG bzw. GmbH. Sogar einzelkaufmännisch geführten Betrieben stehen bei einer Ausgabe von Genussrechten keinerlei rechtliche Hürden im Wege.

5. Voraussetzungen für Bilanzierung als Eigenkapital

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Bilanzierung des Genussscheins als Eigenkapital bzw. Eigenkapitalersatz möglich, um so eine Stärkung der Eigenkapitalbasis zu realisieren.

Stellungnahme der Wirtschaftsprüfer

Als Voraussetzungen für eine Bilanzierung als Eigenkapital wurden durch den Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. in einer Stellungnahme "Zur Behandlung von Genussrechten im Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften" (1/1994) folgende Kriterien aufgestellt:

- Erfolgsabhängige Vergütung
- Verlustbeteiligung bis zur vollen Höhe
- Langfristige Kapitalüberlassung (min. fünf Jahre)
- Nachrangigkeit der Forderungen aus den Genussrechten im Insolvenz- oder Liquidationsfall gegenüber allen Gläubigern

Ausweis in der Bilanz als Eigenkapital

Für den konkreten Ausweis des Genussscheins als Eigenkapitalersatz kann ein separater Posten "Genussscheine" innerhalb des **Eigenkapitals** geschaffen werden. Dieser sollte unmittelbar nach dem gezeichneten Kapital, aber noch vor den Kapitalrücklagen stehen.

Die laufenden Gewinnausschüttungen an die Genussrechtinhaber sind wie beim Fremdkapital in der Gewinn- und Verlustrechnung als "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" zu bilanzieren. Dieser Posten kann als "Vergütung für Genussscheine" ausgestellt werden.

6. Besteuerung der Genussrechte (Unternehmensebene)

Auf Seiten des emittierenden Unternehmens ist hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung der Gewinnausschüttungen zu unterscheiden, ob der Genussrechtinhaber neben der Gewinnbeteiligung noch an etwaigen Liquidationserlösen beteiligt ist.

Keine Beteiligung an Liquidationserlösen

Ist keine Beteiligung an Liquidationserlösen vereinbart, so stellen die Gewinnausschüttungen für das Unternehmen im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung **Betriebsausgaben** dar, welche vom steuerpflichtigen Gewinn abzugsfähig sind. Die Ausschüttungen werden allerdings im Zuge der Ermittlung der Gewerbesteuerlast zur Hälfte hinzugerechnet (§ 8 Nr. 1 GewStG), da die Gewinnausschüttungen an die Genussrechtinhaber bereits zur Minderung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage geführt haben.

Beteiligung am Liquidationserlös

Sehen die Genussrechtsbedingungen auch eine Beteiligung am Liquidationserlös vor, so sind die Gewinnausschüttungen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. In diesem Falle werden die Ausschüttungen auf die **Genussrechte** nämlich steuerrechtlich wie Ausschüttungen auf Anteilsrechte behandelt.

Die Ausschüttungen stellen eine reine Ergebnisverwendung dar, welche stets aus versteuertem Einkommen erfolgt. Somit unterliegen die Gewinnausschüttungen auf die Genussrechte der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag.